

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement): Teilrevision; 1. Lesung

Bericht und Antrag des Büros Grosser Gemeinderat von Zug vom 27. Juni 2012

Das Wichtigste im Überblick

Am 27. September 2009 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Zug die Volksinitiative "Schluss mit goldenen Fallschirmen für Stadträte - Nein zu überrissenen Abgangsentschädigungen" mit einem Ja-Anteil von 61% angenommen. Mit der Annahme der Volksinitiative wurden für die Stadtratsmitglieder die Abgangsentschädigungen nach dem Amtsrücktritt und die Sonderbeiträge in die Pensionskasse ersatzlos gestrichen. Die Stadtratsgehälter sind seit 1. Januar 2007 auf CHF 151'684.-- bzw. Stand Index 2009 auf CHF 159'162.-- p.a. „eingefroren“ (vgl. dazu auch GGR-Vorlage Nr. 1885 vom 1. Mai 2006 [GGR-Beschluss Nr. 1438] sowie GGR-Vorlage Nr. 2012 vom 14. Januar 2009 [GGR-Beschluss Nr. 1494]).

Bereits in der erwähnten GGR-Vorlage Nr. 2012 wurde darauf hingewiesen, dass mit einer Annahme der Volksinitiative die Lohnstruktur in der Stadtverwaltung nicht mehr stimme, weil insbesondere bei einem Wegfall der Zusatzbeiträge in die Pensionskasse mehrere Kadermitarbeitende der Stadtverwaltung deutlich mehr verdienen als die Stadtratsmitglieder, die als ihre Vorgesetzten die Verantwortung für die Führung ihrer Departemente tragen. Auch ein Quervergleich mit anderen Städten zeigt, dass ein Korrekturbedarf besteht. Das Büro des Grossen Gemeinderates beantragt daher, das ordentliche Stadtratsgehalt neu auf CHF 200'000 festzulegen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stadt Zug mit einem Budget von über CHF 260 Mio. eine professionelle Führung benötigt. Qualifizierte Führungskräfte sind jedoch angemessen zu entschädigen. Mit dem vorgeschlagenen Jahresgehalt von CHF 200'000 pro Jahr kann eher erreicht werden, dass qualifizierte Stadtratsmitglieder im Amt bleiben bzw. befähigte Kandidatinnen und Kandidaten sich um ein Stadtratsamt bewerben.

Gleichzeitig wird aufgrund der heutigen Arbeitsbelastung eines Stadtratsmitglieds vom bisherigen Hauptamtssystem zum Vollamt gewechselt, analog zur geltenden Regelung des Regierungsrates des Kantons Zug. Das heisst, dass eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht mehr gestattet ist. Der GGR kann bei besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen.

Diese Revision betrifft ausschliesslich die Höhe des ordentlichen Jahresgehalts eines Stadtratsmitglieds und nicht die gemäss Volksabstimmung vom 27. September 2009 abgeschafften Abgangsentschädigungen und Sonderbeiträge in die Pensionskasse. Der Volkswille gemäss Abstimmung vom 27. September 2009 wird respektiert.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht betreffend Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement).

1. Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 27. September 2009 hatten die Stimmberechtigten der Stadt Zug die Volksinitiative "Schluss mit goldenen Fallschirmen für Stadträte - Nein zu überrissenen Abgangsentschädigungen" mit einem Ja-Anteil von 61% angenommen. In der Folge wurden nach Ablauf einer Übergangsfrist die Bestimmungen im Stadtratsreglement betreffend Sonderentschädigungen in die Pensionskasse sowie die Abgangsentschädigung nach dem Amtrücktritt ersatzlos gestrichen. Die von der Stadt zusätzlich zum Lohn bezahlten und heute weggefallenen Sonderentschädigungen in die Pensionskasse betrugen in der 1. Amtsperiode CHF 52'523.-- p.a., in der 2. Amtsperiode CHF 35'016.-- p.a. und in der 3. Amtsperiode noch CHF 17'508.-- p.a. zusätzlich zu den ordentlichen Spargutschriften.

Die Höhe des ordentlichen Jahresgehalts der Stadtratsmitglieder, das gemäss § 5 Stadtratsreglement und aktuellem Index CHF 159'162 beträgt, blieb von der Annahme der Initiative unberührt. Mit dem klaren Ja zur so genannten "Fallschirminitiative" haben die Stimmberechtigten der Stadt Zug zum Ausdruck gebracht, dass sie für die Mitglieder des Stadtrates sowohl keine Abgangsentschädigung nach dem Rücktritt oder einer Nichtwiederwahl als auch keine Sonderbeiträge in die Pensionskasse mehr wollen. Diesen politischen Willen gilt es zu berücksichtigen.

Zu Recht wurde aber nach der Abstimmung immer wieder darauf hingewiesen, dass die Lohnstruktur der Stadtverwaltung nicht mehr stimme, weil seit dem Wegfall der Sonderbeiträge in die Pensionskasse mehrere Kadermitarbeitende der Stadtverwaltung deutlich mehr verdienen als die Stadtratsmitglieder, die als ihre Vorgesetzten die Verantwortung für die Führung ihrer Departemente tragen. Dieser Zustand ist nach wie vor nicht haltbar, zumal die Stadtratsmitglieder trotz der geltenden Formulierung "Hauptamt" in der Regel ein volles Pensum oder mehr für ihre verantwortungsvollen Aufgaben aufwenden. Als volles Pensum von 100% gilt in der Stadtverwaltung eine Arbeitsleistung von 42 Stunden pro Woche. Zwar ist den Stadtratsmitgliedern gemäss § 2 Stadtratsreglement eine "nebenberufliche Erwerbstätigkeit gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist". Diese Bestimmung stammt noch aus der Revision von 1994 als nach umfangreichen Abklärungen vom damaligen Nebenamt zum Hauptamt gewechselt worden war. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt nun aber, dass es Stadtratsmitgliedern, vor allem nach einer erforderlich gewordenen Kündigung ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, kaum mehr oder je nach persönlicher Situation nur noch sehr beschränkt möglich ist, nach der Wahl noch einer Nebenerwerbstätigkeit nachzugehen. Auf diesen Aspekt wird unter Ziff. 3 noch näher eingegangen.

Die Anforderungen an die Exekutive in einer wirtschaftlich bedeutenden Stadt wie Zug haben seit der Einführung des "Hauptamtes" im Jahr 1994 wesentlich zugenommen. Ein Vergleich zur Situation von damals ist nicht mehr angängig. Von den Stadtratsmitgliedern wird heute denn auch erwartet, dass sie sich voll ihrer Verantwortung als Vorstehende der Departemente stellen und zudem auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Eine 42-Stunden-Woche reicht dafür heute nicht mehr aus. Auch beim Kanton Zug hat man dies erkannt und im Jahr 2009 für den siebenköpfigen Regierungsrat mit einer deutlichen Lohnanpassung und unter Belassung der Pensionskassenzulagen und einer anwartschaftlichen Abgangsentschädigung vom Hauptamt ins Vollamt gewechselt.

Es dürfte für die politischen Parteien inskünftig immer schwieriger werden, bei einem Lohn von derzeit CHF 159'162.-- p.a. (+ Spesenpauschale CHF 9'549.-- p.a.) geeignete Personen für das Stadtratsamt zu motivieren. Vor allem führungsstarke Kaderpersönlichkeiten aus der Privatwirtschaft werden mit dieser Entlöhnung praktisch ausgeschlossen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob § 5 des geltenden Stadtratsreglements rechtzeitig noch in der laufenden Amtsperiode bzw. vor den nächsten Wahlen anzupassen ist, selbstverständlich unter Beachtung der vom Volk gemäss Abstimmung vom 27. September 2009 gewollten Abschaffung der Abgangsentschädigungen sowie der Sonderbeiträge in die Pensionskasse.

Das Büro GGR hat den Handlungsbedarf ebenfalls festgestellt und sich bereit erklärt, diese Punkte aufzunehmen und einer näheren Prüfung zu unterziehen. Dabei kam es zum Schluss, dass eine Anpassung des Jahresgehalts aufgrund der heutigen Anforderungen an ein Stadtratsamt in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sowie der unter Ziff. 2 aufgeführten Vergleiche gerechtfertigt ist.

2. Salärvergleich

2.1 Situation Regierungsrat des Kantons Zug

Beim Kanton Zug wurde das Regierungsratsgehalt im Jahr 2009 von damals CHF 233'120 um 20% auf CHF 279'744.-- erhöht (Landammann + 10%, Statthalter + 5%) und liegt damit CHF 63'843.-- oder rund 30% über dem Gehalt der höchsten Klasse und Stufe der kantonalen Angestellten (Kl. 26, Stufe 10 = CHF 215'901.-- ohne Berücksichtigung von weiteren allfälligen Zulagen, wie die TREZ Treue- und Erfahrungszulage, die nach 15 Dienstjahren max. ein weiteres Monatsgehalt ausmachen kann). Hinzu kommen für die Regierungsratsmitglieder anwartschaftliche Abgangsentschädigungen sowie Sonderbeiträge in die Pensionskasse (§§ 7 und 8 RR-Rechtsstellungsgesetz), welche für den Stadtrat nach dem klaren Volksentscheid vom 27. September 2009 nicht mehr zur Diskussion stehen können. Zu erwähnen ist immerhin, dass die Gemeindeversammlung Hünenberg am 14. Dezember 2009 die Einführung einer Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl zwischen vier und sechs Monatslöhnen bewilligt hat.

2.2 Situation Stadtverwaltung Zug

Die Stadtverwaltung Zug hat das gleiche Lohnklassen- und Stufensystem wie der Kanton, mit dem einzigen Unterschied, dass die Stadt immer nur 25 Lohnklassen hatte. In der höchsten Klasse ist ein Kadermitglied eingereiht, sechs Kadermitarbeitende in der Lohnklasse 24, fünf in der Lohnklasse 23, neun in der Lohnklasse 22 und sieben in der Lohnklasse 21.

Das Maximalgehalt der Lohnklassen 21 bis 25 sieht wie folgt aus (je mit und ohne LBEZ = Leistungsbezogene Erfahrungszulage von 1/15 pro Dienstjahr, analog TREZ beim Kanton):

Klasse/Stufe	CHF Jahresgehalt (ohne LBEZ)	Mit voller LBEZ nach 15 Jahren
25/10	202'918	218'526
24/10	190'809	205'486
23/10	179'577	193'390
22/10	169'220	182'237
21/10	159'738	172'025

2.3 Vergleich mit anderen Städten

Ein Vergleich mit anderen Städten ist nicht ganz einfach, weil vielerorts sehr unterschiedliche Strukturen bestehen. Nachfolgend sind deshalb Städte aufgeführt, die vergleichbare Exekutivstrukturen mit Haupt- bzw. Vollämtern aufweisen:

Stadt	Jahresgehalt Basis 100% <u>Stadttratsmitglied</u> im Haupt-/Vollamt CHF (ohne Spesen)	Jahresgehalt Basis 100% <u>Stadtpräsident</u> im Haupt-/Vollamt CHF (ohne Spesen)
Schaffhausen (34'000 Einw.)	235'000 , 100%-Pensum	246'000 , 100%-Pensum
Chur (35'000 Einw.)	248'000 , 100%-Pensum	259'000 , 100%-Pensum
Thun BE (43'000 Einw.)	eff. 70%, hochgerechnet auf 100%: 228'200	250'860 , 100%-Pensum
Köniz BE (38'000 Einw.)	eff. 80%, hochgerechnet auf 100%: 234'385	eff. 80%, hochgerechnet auf 100%: 253'917
Kriens LU (26'000 Einw.)	eff. 3 x 92% und 2 x 62%, hochgerechnet auf 100%: 212'804	eff. 92%, hochgerechnet auf 100%: 215'804
Wil SG (18'000 Einw.)	eff. 1 x 100% und 3 x 60%, hochgerechnet auf 100%: 230'265	230'265 , 100%-Pensum

Zum Vergleich die heutige Situation in Stadt und Kanton Zug:

Stadt Zug (27'000 Einw.)	159'162 , 100%-Pensum	183'036 , 100%-Pensum
Kt. Zug Regierungsrat	279'744 , 100%-Pensum	307'700 (Landammann 100%)
Baar (23'000 Einw.) (Nebenämter, nur bedingt vergleich- bar) <u>Pensen:</u> - Präs: 80% - Bauchef: 70% - 5 weitere Mtgl.: je 50%	174'600 , hochgerechnet auf 100%-Pensum	174'600 , eff. 80% hochgerech- net auf 100%-Pensum
Cham (15'000 Einw.) (Nebenämter, nur bedingt vergleich- bar) <u>Pensen:</u> - Finanzen+Verwaltung: 40% - Bildung: 50% - Soziales+Gesundheit: 50% - Planung+Hochbau: 50% - Verkehr+Sicherheit: 50% - Gde-Präs. zusätzlich: 20%	181'600 , hochgerechnet auf 100%-Pensum	181'600 , hochgerechnet auf 100%-Pensum

3. Revision von § 5 Stadtratsreglement

3.1 Besoldung

In erster Linie müssen der Grosse Gemeinderat von Zug als gesetzgebende Instanz und die in ihm vertretenen Parteien der Stadt Zug, die alle vier Jahre fähige und kompetente Kandidatinnen und Kandidaten für das Stadtratsamt motivieren müssen, die den heutigen Anforderungen entsprechende und auch politisch verantwortbare Gehaltshöhe für die Mitglieder des Stadtrats festlegen. Diese müsste in Anbetracht der oben aufgeführten Vergleichszahlen der höheren Kadermitarbeitenden der Stadt im Bereich von ca. 220'000 bis 230'000 liegen (+ Zulagen wie bisher für den Stadtpräsidenten 15% und Vizepräsidenten 5%). Damit wäre gewährleistet, dass kein Kaderangestellter der Stadt mehr verdienen würde als sein Chef und es wäre mit einem Plus von rund 10% auch berücksichtigt, dass die Stadtratsmitglieder zusätzlich eine höhere Verantwortung zu tragen haben als ihre direkt unterstellten Kaderangestellten.

Eine solche Gehaltshöhe wäre auch - wie die Gegenüberstellungen oben zeigen - im Vergleich zu anderen grösseren Städten mit ähnlichen Exekutivstrukturen und auch nach einem Blick auf die Verhältnisse im Kanton Zug durchaus vertretbar, vor allem auch deshalb, weil gemäss Resultat der Volksabstimmung keine Abgangsentschädigungen und PK-Sonderbeiträge mehr ausgerichtet werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt Zug als Hauptort im Kanton Zug eine Zentrumsfunktion mit entsprechenden Zusatzaufgaben hat, die gewisse oben aufgeführte Vergleichsstädte nicht haben.

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Fraktionen, welche einen grösseren „Gehaltsprung“ für nicht angebracht halten, und nach eingehender Prüfung und Analyse der Situation schlägt das Büro GGR vor, das Stadtratsgehalt auf CHF 200'000.-- anzusetzen. Das Büro GGR ist sich bewusst, dass mit dieser Gehaltshöhe dem Quervergleich zu anderen Städten und dem strukturellen Anpassungsbedarf im Vergleich zu den höheren Kaderlöhnen in der Stadtverwaltung nicht ganz Rechnung getragen wird. Bei den höheren Kaderlöhnen fallen die verbleibenden wenigen Differenzen immerhin nicht mehr so krass ins Gewicht.

Der heutige Lohn eines Stadratsmitglieds entspricht rechnerisch noch knapp dem Lohnniveau eines 80%-Pensums gemäss Lohnklassentabelle der höchsten Lohnklasse des Personals, jedoch ohne Berücksichtigung der leistungsbezogenen Erfahrungszulage, die beim Personal nach 15 Dienstjahren einem vollen zusätzlichen Monatslohn entspricht. Im Vergleich zu langjährigen höheren Kaderangestellten entspricht deshalb der Stadtratslohn sogar nur rund 72% der höchsten Lohnklasse des Personals. Vor der Volksabstimmung vom 29. September 2009 erhielt ein Stadratsmitglied in der 1. Amtsperiode zusätzlich zum Lohn von CHF 159'162 jährlich einen Zusatzbeitrag in die Pensionskasse von CHF 52'523. Das geldwerte Gesamtpaket machte demnach für ein Stadratsmitglied total CHF 211'685 aus. Zudem bestand eine Anwartschaft für eine Abgangsentschädigung beim Rücktritt. Vergegenwärtigt man diese Ausgangslage, liesse sich nicht sagen, dass das Stadtratsgehalt bei einer Erhöhung auf CHF 200'000 nun um 25% erhöht werde. Das Gegenteil ist der Fall. Mit CHF 200'000 liegt der Jahreslohn immer noch unter dem Gesamtpaket vor der Volksabstimmung 2009.

Stadratsmitglieder können hinsichtlich Komplexität der übernommenen und zu verantwortenden Aufgaben und Arbeitspensen durchaus mit Führungspersonen der Privatwirtschaft verglichen werden. Stadträtinnen und Stadträte sind zudem weit stärker der öffentlichen Meinung und Kontrolle ausgesetzt als Firmenmanager. Im Vergleich der Gesamtlohn Pakete (Jahreslohn, Zulagen und Vorsorgeregelungen) liegen die Geschäftsleitungsmitglieder von Betrieben mit über 250 Beschäftigten weit voraus. Gemäss den Resultaten der von der "Handels-Zeitung" gemeinsam mit der Unternehmensberatungsfirma Kienbaum herausgegebenen Kadersalärstudie 2010 erhalten Mitglieder der obersten Führungsebene inkl. diversen variablen Lohnbestandteilen und langfristigen Anreizen im Durchschnitt CHF 315'000.- im Jahr. Auch Personen ohne direkte Führungsfunktionen, wie Anwältinnen und Anwälte, Fachspezialisten aus der Informatik oder dem Finanzbereich verdienen schon heute mehr als die Stadratsmitglieder. Es wäre sehr bedauerlich, wenn fähige Kandidatinnen und Kandidaten nur darum nicht mehr zu motivieren wären, weil das öffentliche Amt im Vergleich zur Privatwirtschaft besoldungsmässig allzu stark abfällt. Auch der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass in der Stadt Zug hinsichtlich der Entschädigung der Stadratsmitglieder Anpassungsbedarf besteht. Jedes Gemeinwesen ist auf fähige und hochmotivierte Exekutivmitglieder angewiesen.

§ 5 Stadtratsreglement soll deshalb entsprechend angepasst werden, wobei als Index der aktuelle für 2012 geltende Index von 116, 7 Punkten (Ende Mai 1993 = 100) analog den Lohnklassen des Personals aufgeführt werden soll.

3.2 Wechsel vom Hauptamt ins Vollamt; Neuregelung der Unvereinbarkeiten

Wie bereits erwähnt, lässt sich die Situation von 1994 bei weitem nicht mehr mit der heutigen Beanspruchung von Stadtratsmitgliedern vergleichen. Die Anforderungen und die zeitliche Belastung sind in den vergangenen Jahren markant gestiegen. Ein Stadtratsamt lässt sich nicht mit einer 42-Stundenwoche bewältigen. Aus den genannten Gründen ist die bisherige Hauptamtsregelung nicht mehr aktuell. Das Stadtratsamt in der Stadt Zug entspricht heute einem vollen Pensum. Wenn man alle Aufgaben berücksichtigt, die ein Exekutivamt mit sich bringt (inkl. viele Engagements am Abend und an Wochenenden), ist davon auszugehen, dass die amtierenden Stadtratsmitglieder grösstenteils deutlich über 100% bzw. mehr als 42 Stunden in der Woche in ihre Arbeit investieren. Die bisherige Hauptamtsregelung ist deshalb überholt. Es handelt sich heute nur noch formell um ein Hauptamt; effektiv ist es schon seit längerer Zeit ein Vollamt.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug erwarten denn auch von den gewählten Exekutivmitgliedern, dass sie sich voll für ihr Amt einsetzen, ohne dass akribisch in Prozentsätzen ein Pensum definiert wird. Ein Stadtratsamt in der Stadt Zug ist vielmehr eine Aufgabe, die eine Amtsinhaberin, einen Amtsinhaber in zeitlicher, arbeits- und verantwortungsmässiger Hinsicht voll in Anspruch nimmt. Die heutigen Anforderungen erlauben kaum mehr eine wesentliche Nebenbeschäftigung. Die Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung hängt zudem sehr stark von der persönlichen Situation eines Stadtratsmitglieds bzw. eines Kandidaten/einer Kandidatin für dieses Amt ab. Je nach dem welcher Beruf vor dem Stadtratsamt ausgeübt wurde, könnte theoretisch eine Nebenbeschäftigung in kleinem Ausmass neben dem Stadtratsamt evtl. noch in Frage kommen. Seit der Volksabstimmung von 2009 ist es auch verständlich, dass gewisse Stadtratsmitglieder noch versuchten, ein Kleinstpensum als berufliches "Standbein" ausserhalb der Stadtverwaltung aufrecht zu erhalten. Bei einem formellen Wechsel ins Vollamt wäre eine Nebenbeschäftigung analog zur Regelung beim Regierungsrat des Kantons Zug grundsätzlich nicht mehr möglich.

Wenn wie dargelegt von einem Vollamt auszugehen ist, ist es vertretbar zu verlangen, dass sich ein Stadtratsmitglied auch voll ins Amt einzubringen hat und konsequenterweise eine Nebenerwerbstätigkeit dem Grundsatz nach nicht mehr statthaft wäre. Um aber auch Gewerbetreibende und Inhaber von KMU-Betrieben in der Stadt Zug für eine Stadtratskandidatur motivieren zu können, müsste eine Ausnahmeregelung ermöglicht werden. Nur eine gute Entschädigung gibt ihnen die Möglichkeit zur persönlichen beruflichen Neuorganisation im Falle einer Wahl in den Stadtrat von Zug. Stadtratsmitglieder hingegen, die vor der Wahl in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis waren, können in der Regel keiner Nebenbeschäftigung mehr nachgehen.

Bewilligungsinstanz für die Bewilligung von Ausnahmen bezüglich Nebenbeschäftigung wäre wie beim Kanton die Legislative, somit der Grosse Gemeinderat von Zug.

Die seit 2009 geltende Nebenamtsregelung für den Regierungsrat des Kantons Zug könnte auch für den Stadtrat von Zug übernommen werden. Insbesondere die Ausnahmeregelung gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Rechtsstellungsgesetzes ist treffender formuliert als die heutige Ausnahmeregelung gemäss § 3 Abs. 2 des Stadtratsreglements. Bei der regierungsrätlichen Ausnahmeregelung kommt besser zum Ausdruck, an welche Fälle man bei den Ausnahmen gedacht hat. Eine auszugsweise Gegenüberstellung soll dies nachfolgend verdeutlichen:

Stadtratsreglement	Rechtsstellungsgesetz Regierungsrat
I. Hauptamt § 1 <i>Grundsatz</i> Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung. § 2 <i>Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</i> Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist. § 3 <i>Unvereinbarkeit</i> ¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind: 1. die Vertretung von juristischen und natürlichen Personen in Streitverfahren gegen den Kanton Zug und seine Gemeinden sowie gegen die kantonalen und gemeindlichen Behörden und Anstalten vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innerhalb und ausserhalb des Kantons; 2. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist; 3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften; 4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb; 5. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien; 6. die Ausübung eines Mandates in den eidgenössischen Räten. ² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.	1. Abschnitt Hauptamt § 1 <i>Grundsatz</i> Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Mandat im Vollamt aus.³⁾ § 2 <i>Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</i> Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.³⁾ § 3 <i>Unvereinbarkeit</i> ¹ Mit dem Regierungsamtsamt unvereinbar sind: a) die Vertretung von Klienten vor Gerichten, Verwaltungsbehörden, Ämtern und Anstalten des Kantons Zug und seiner Gemeinden sowie vor ausserkantonalen Instanzen in Verfahren gegen Gemeinwesen und Behörden; b) regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton und seinen Anstalten; c) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von Domizilgesellschaften; d) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von andern Unternehmungen; e) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien. ² Der Kantonsrat kann ausnahmsweise einem Mitglied des Regierungsrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate gemäss Abs. 1 Bst. d bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Kantonsrat entscheidet hierüber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

Es wird beantragt, § 1; § 2, § 3 Abs. 1 Ziff. 4 und § 3 Abs. 2 des Stadtratsreglements im Sinne der regierungsrätlichen Regelung anzupassen.

4. Übersicht der beantragten Änderungen; Kostenfolgen

Geltendes Recht		Änderungsantrag Büro GGR
I. Hauptamt § 1 <i>Grundsatz</i> Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.		I. Vollamt § 1 <i>Grundsatz</i> ... im Vollamt aus. ...
§ 2 <i>Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</i> Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist.		§ 2 <i>Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</i> ... ist nicht gestattet.
§ 3 <i>Unvereinbarkeit</i> ¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind: 1. die Vertretung von juristischen und natürlichen Personen in Streitverfahren gegen den Kanton Zug und seine Gemeinden sowie gegen die kantonalen und gemeindlichen Behörden und Anstalten vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innerhalb und ausserhalb des Kantons; 2. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist; 3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften; 4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb; 5. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien; 6. die Ausübung eines Mandates in den eidgenössischen Räten. ² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.		§ 3 <i>Unvereinbarkeit</i> 4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmungen; ² bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der ...

§ 5 Besoldung	§ 5 Besoldung
¹Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 151'684.--, bestehend aus dem Grundgehalt (¹²/₁₃ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (¹/₁₃ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 111,22 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100). ²Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 5% der Besoldung. ³Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten. ⁴Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivilschutzdienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.	¹ von CH 200'000.--, bestehend Konsumentenpreise von 116,7 Indexpunkten ...

Die Mehrkosten gegenüber den heute geltenden Stadtratsgehältern betragen gesamthaft rund CHF 224'000 pro Jahr, gemäss nachstehender Berechnung:

Funktion	Bisher CHF p.a.	Antrag neu CHF p.a.		Differenz CHF p.a.
Stadtpräsident + Zulage 15%	159'162 23'874	200'000 30'000		40'838 6'126
Vizepräsident + Zulage 5%	159'162 7'958	200'000 10'000		40'838 2'042
je Stadtratsmitglied	159'162	200'000	40'838	
Total für 3 Mitglieder				122'514
Spesenpauschale 6% (§ 6 SR-Reglement) Je Stadtratsmitglied	9'549	12'000	2'451	
Total für Gesamtstadtrat				12'255
Total Mehrkosten p.a. für 5 Stadtratsmitglieder				224'613

Es wird vorgeschlagen, die Revision nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf die neue Legislatur, d.h. auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten zu lassen. Der Vorteil einer raschen Regelung liegt auch darin, dass eine klare Ausgangslage für die kommenden Wahlen geschaffen wird und der Wahlkampf im Jahr 2014 von Diskussionen zum Lohn und zur Nebenbeschäftigungsregelung weitgehend entlastet wäre.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- der vom Büro Grosser Gemeinderat beantragten Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) in 1. Lesung gutzuheissen.

Zug, 27. Juni 2012

Jürg Messmer, Präsident GGR

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Änderungserlass
- Geltendes Stadtratsreglement

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement im Auftrag des Büro des Grossen verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Jürg Messmer, Präsident GGR, Tel. 076 587 11 33.

Die Mitglieder des Stadtrates befinden sich bei diesem Geschäft im Ausstand.

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement): Teilrevision; 2. Lesung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büro GGR Nr. 2227 vom 27. Juni 2012 (1. Lesung) und Nr. Vorlage-Nr. vom Datum (2. Lesung):

1. Die Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement) wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement) tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: